



Gemeinde Hainburg

SATZUNG

für den AUSLÄNDERBEIRAT der Gemeinde Hainburg

Präambel

Die Gemeinde Hainburg bekennt sich zur Gleichbehandlung ihrer Einwohner und Einwohnerinnen.

Die ausländischen Einwohner und Einwohnerinnen wirken im Rahmen der rechtlich gegebenen Möglichkeiten durch einen von ihnen demokratisch bestimmten Ausländerbeirat an der politischen Willensbildung der Gemeinde Hainburg mit.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hainburg hat deshalb in ihrer Sitzung am **13. Februar 1995** gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992, I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 816), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohner und Einwohnerinnen in der Gemeinde, insbesondere in bzw. gegenüber deren Organen.
- (2) Er berät diese in allen Angelegenheiten. Darüber hinaus trägt er durch seine Arbeit zur Pflege und Verbesserung der Verbindung und Verständigung zwischen allen Bevölkerungsteilen bei.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehört auch, Informations- und kulturelle Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Gemeinde zu fördern und durchzuführen.

§ 2

Rechte und Pflichten

- (1) Der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung unterrichten den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten, deren Kenntnisse zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Das Informationsrecht des Ausländerbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, daß alle in der Gemeindevertretung zu behandelnden Vorlagen an den Ausländerbeirat übersandt werden. Der Gemeindevorstand hat Vorlagen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner und Einwohnerinnen betreffen, dem Ausländerbeirat rechtzeitig zu übersenden.

- (2) Der Ausländerbeirat kann Vorschläge einreichen und Stellungnahmen abgeben. Das zuständige kommunale Organ hat die Vorschläge zu prüfen und von seiner Entscheidung den Ausländerbeirat unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Organe der Gemeinde Hainburg können den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten hören, die die Interessen der Ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Auf Wunsch des Ausländerbeirates sind die Ausschüsse zu dieser Anhörung verpflichtet.
- (4) Die Gemeindevertretung nimmt einmal jährlich einen schriftlichen Bericht des Ausländerbeirates zur Kenntnis.
- (5) Der Ausländerbeirat kann Wünsche, Anregungen und Fragen über laufende Angelegenheiten der Verwaltung an den Gemeindevorstand herantragen. Der Gemeindevorstand wird solche Wünsche, Anregungen und Anfragen, die über seine Zuständigkeitsbereiche hinausgehen, an die zuständigen Behörden und sonstigen Stellen weiterleiten. Die Verwaltung unterstützt die Arbeit des Ausländerbeirates.
- (6) Der Ausländerbeirat hat das Recht, der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (AGAH) beizutreten.

§ 3

Zusammensetzung

Die Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirates ist in der Hauptsatzung bestimmt.

§ 4

Wahlen

Die Wahl zum Ausländerbeirat erfolgt entsprechend der §§ 84 ff. der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 5

Innere Ordnung, Verfahren

- (1) Der Ausländerbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung, insbesondere die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Form der Ladung und die Sitz- und Abstimmungsordnung. Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden oder enthält diese keine erschöpfenden Regelungen, gelten die für den Geschäftsgang der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften entsprechend. Die Anzahl der entschädigungspflichtigen Sitzungen wird auf zehn Sitzungen im Jahr begrenzt.
- (2) Die Sitzungssprache ist deutsch.
- (3) Für die Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen des Ausländerbeirates findet die Satzung der Gemeinde Hainburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten entsprechend Anwendung. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse wird jeweils nur ein Vertreter oder eine Vertreterin entschädigt.

§ 6

Führung der Geschäfte

- (1) Die Geschäfte des Ausländerbeirates führt die Gemeindeverwaltung.
- (2) Dem Ausländerbeirat sind für seine Arbeit die notwendigen Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Anwendungen anderer Vorschriften

Im übrigen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und des Hessischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Hessischen Kommunalwahlordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

63512 Hainburg, den 14. Februar 1995

Der Gemeindevorstand

B e s s e l
Bürgermeister